

Stadt Zug Grosser Gemeinderat

## Beschluss

des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1690

betreffend Bebauungsplan Foyer: Plan Nr. 7001: Öffentliche Nutzung im obersten Geschoss des Parktowers; Ausbau Gesellschaftsraum 24. Obergeschoss; Objektkredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr.2010.14 vom 11. Dezember 2018:

- 1. Für den Ausbau des öffentlichen Gesellschaftsraums im Parktower wird ein Objektkredit von brutto CHF 457'000.00 einschliesslich 7.7% MWST zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
- 2. Die Investition von CHF 457'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
- 3. Der Objektkredit wird der Kostenstelle 2225 Objekt 21 Parktower: Ausbau öffentliche Nutzung belastet. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise Stand per 1. April 2018 = 99.4 (Index-Basis 1. April 2010 = 100.0).
- 4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
- 5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 6. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 19. März 2019

Bruno Zimmermann Präsident Martin Würmli Stadtschreiber

GGR-Beschluss Nr. 1690 Seite 1 von 1